

Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung des Hallenbades (Rangaubad) des Marktes Markt Erlbach (Hallenbadsatzung)

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.02.2014 die genannte Satzung erlassen.

Der Text der Satzung wird nachfolgend veröffentlicht. Dadurch wird die Satzung nach den Vorschriften der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat amtlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am 01.03.2014 in Kraft.

Der Markt Markt Erlbach erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl S. 366), folgende

Satzung

über die Benutzung des Hallenbades (Rangaubad) des Marktes Markt Erlbach
(Hallenbadsatzung):

§ 1

Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

Der Markt Markt Erlbach betreibt und unterhält ein Hallenbad (Rangaubad) als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2

Benutzungsrecht, Einschränkung

(1) Das Hallenbad (Rangaubad) steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(2) Von der Benutzung des Hallenbades (Rangaubad) sind ausgeschlossen

a) Personen, die an

- einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
- offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden),

b) Betrunkene sowie

c) mit Ungeziefer behaftete Personen.

(3) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Hallenbades (Rangaubad) nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.

(4) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes Markt Erlbach innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3

Benutzung des Hallenbades durch geschlossene Gruppen

(1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades (Rangaubad) durch geschlossene Gruppen (z. B. Schulklassen, Vereine, Verbände und Organisationen) mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes Markt Erlbach und insbesondere des Aufsichtspersonals eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

(2) Bei regelmäßigen Besuchen werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung des Hallenbades (Rangaubad) durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.

(3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

§ 4

Betriebszeiten

(1) Die Betriebs- bzw. Öffnungszeiten des Hallenbades (Rangaubad) werden vom Markt Markt Erlbach festgelegt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Hallenbades (Rangaubad) bekannt gemacht. Der Markt Markt Erlbach behält sich vor, den Betrieb des Hallenbades (Rangaubad) aus zwingenden Gründen vorübergehend einzustellen oder die festgelegte Betriebszeit zu ändern.

(2) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Hallenbad (Rangaubad) vorübergehend aussetzen oder das Hallenbad (Rangaubad) vorzeitig zu schließen. Die entrichtete Nutzungsgebühr wird in diesen Fällen nicht zurück erstattet.

§ 5

Aufbewahrung von Kleidung

(1) Zur Aufbewahrung von Kleidung dienen abschließbare Spinde. Mit dem nach Einwurf einer Euro-Münze erhältlichen Schlüssel können die Spinde verschlossen und wieder geöffnet werden. Jeder Badegast ist verpflichtet, für das ordnungsgemäße Verschließen seines Spindes zu sorgen. Er ist ferner verpflichtet,

das Band, an dem sich der Schlüssel befindet, in geeigneter Weise am Körper zu tragen.

(2) Bei einem Verlust des Schlüssels hat der Badegast die Kosten für die Wiederbeschaffung des Schlüssels sowie die Kosten für die Öffnung des Spindes zu tragen und dem Markt Markt Erlbach zu erstatten.

§ 6

Verhalten im Hallenbad, Ordnungsvorschriften

(1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass keine anderen Personen geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden.

(2) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen sind untersagt und verpflichten zum Schadensersatz.

(3) Nichtschwimmer dürfen im Schwimmbecken ausschließlich den für sie bestimmten Nichtschwimmerbereich benutzen.

(4) Insbesondere sind nicht zulässig:

a) Ballspiele, sonstige Spiele und sportliche Übungen, die andere Badegäste belästigen,

b) Verunreinigungen des Hallenbades (Rangaubad) und des Badewassers, z.B. durch Ausspucken,

c) Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,

d) Mitbringen von Speisen und Getränken in die Schwimmhallen,

e) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen besonders gekennzeichneten Stellen,

f) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,

g) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. -räumen,

h) Rauchen und Kaugummikauen im gesamten Bereich des Hallenbades (Rangaubad),

i) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,

j) Betreten des Dusch- und Badebereiches mit Straßenschuhen,

k) andere Badegäste unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen,

l) vom seitlichen Beckenrand zu springen,

m) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einsteigleitern, Haltestangen und Absperrungen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen,

n) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen,

o) Schnorchelgeräte, Schwimfflossen, Tauchbrillen mit zerbrechlichem Glas und sonstige besondere Tauchgeräte zu verwenden; für geschlossene Übungsstunden können vom Aufsichtspersonal unter Haftungsausschluss Ausnahmen zugelassen werden.

§ 7

Bekleidung, Körperreinigung

(1) Die Benutzung des Hallenbades (Rangaubad) ist nur in allgemein üblicher Badekleidung gestattet. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht getragen werden. Vor Benutzung des Schwimmbeckens hat sich jeder Badegast in den Duschräumen gründlich zu reinigen.

(2) Im Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Badekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen (Waschbecken) zu benutzen.

§ 8

Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von anderen Personen für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Personen die gegen die in § 6 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem Hallenbad (Rangaubad) verwiesen werden; bereits entrichtete Benutzungsgebühren werden nicht erstattet. Die betreffenden Personen können gegebenenfalls in dem erforderlichen Zeitrahmen, regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren, von der weiteren Benutzung des Hallenbades (Rangaubad) ausgeschlossen werden.

(3) Das jeweils anwesende Aufsichtspersonal übt das Hausrecht im Hallenbad (Rangaubad) aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruchs nach sich ziehen.

§ 9

Haftung

(1) Die Benutzung des Hallenbades (Rangaubad) geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes Markt Erlbach und des Aufsichtspersonals zu beachten hat.

(2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Hallenbades (Rangaubad) dem Markt Markt Erlbach oder Dritten zufügen, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

(3) Der Markt Markt Erlbach haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der Benutzung des Hallenbades (Rangaubad) ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Markt Erlbach zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt Markt Erlbach nicht für Kleidung, Geld und Wertsachen sowie Schäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.03.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Schwimmhalle des Marktes Markt Erlbach vom 31.03.1993 außer Kraft.

Markt Erlbach, 24.02.2014
Markt Markt Erlbach
gez.
Dr. Birgit Kreß
Erste Bürgermeisterin